

BahnCard Kreditkarte Partnerkarte. Mehr Karte brauchen Sie nicht.



Beantragen Sie gleich die Partnerkarte zu Ihrer BahnCard Kreditkarte.

Rechnen Sie ab sofort mit der BahnCard Kreditkarte.

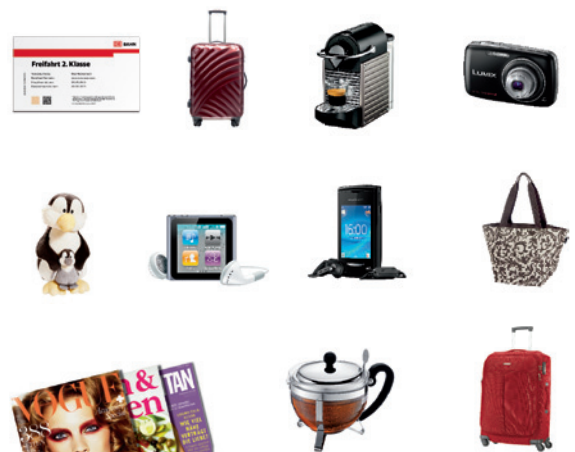
Klein im Format, groß in der Leistung. Mit der BahnCard Kreditkarte haben Sie alles dabei, was Sie brauchen.

- Mit BahnCard-Rabatt immer günstig Bahn fahren
- Prämien- und Statuspunkte sammeln beim DB Fahr-scheinkauf
- Zusätzlich bei über 30 Mio. Akzeptanzstellen Prämienpunkte sammeln und so noch schneller Ihre Wunschprämie erreichen
- Als Inhaber einer gültigen BahnCard Kreditkarte verfallen Ihre gesammelten Prämienpunkte nicht
- Bei allen MasterCard® Akzeptanzstellen bargeldlos bezahlen
- Weltweit Bargeld abheben, kostenfrei aus Guthaben und an Commerzbank-Automaten

Nähere Informationen und viele weitere Vorteile der BahnCard Kreditkarte finden Sie unter www.bahn.de/kreditkarte

Punkten können Sie jetzt überall.

Mit der BahnCard Kreditkarte können Sie jetzt auf Wunsch überall Punkte sammeln. So füllt sich Ihr bahn.bonus-Punktekonto wie von selbst und Sie erreichen Ihre Wunschprämie, wie z. B. eine Freifahrt, noch viel schneller.



Die gesamte Prämienvielfalt finden Sie auf www.bahn.de/praemienkatalog

Hinweis:

Bitte geben Sie Ihren ausgefüllten und unterschriebenen Antrag in Ihrem **DB Reisezentrum** bzw. einer **Commerzbank Filiale** ab. Oder schicken Sie ihn einfach an die folgende Adresse: BahnCard Kreditkarten-Service, Postfach 11 03 47, 60038 Frankfurt am Main.

Beantragung Kreditkartenfunktion für eine gültige BahnCard Partnerkarte/Zusatzkarte

Ich beantrage die Partnerkarte zusätzlich zu meiner gültigen BahnCard Kreditkarten-Hauptkarte. Der Kreditkartenstatus (Basis oder Platin) der Partnerkarte entspricht dem der Hauptkarte.

Basis-Kreditkartenfunktion
nur € 14,- p.a.

Platin-Kreditkartenfunktion
nur € 29,- p.a.

PIN zum Einsatz an Geldautomaten

Ja (einmalig zusätzlich € 2,-)

BahnCard-Nr. Zusatz-/Partnerkarte

7 0 8 1 4

BahnCard-Nr. Hauptkarte

Kreditkarten-Nr. Hauptkarte

(Bei nachträglicher Beantragung bitte unbedingt angeben!)

Vorläufige BahnCard-Nr.

Ich möchte **keine** bahn.bonus-Punkte sammeln.

Voraussetzungen und Bedingungen für den Erwerb der Partnerkarte:

- Vorhandene gültige BahnCard 25-Zusatzkarte bzw. BahnCard 25-/BahnCard 50-Partnerkarte.
- Vorhandene gültige bzw. gleichzeitige Beantragung einer BahnCard-Hauptkarte mit Kreditkartenfunktion.
- Gemeinsamer Wohnsitz wie Hauptkarten-Inhaber, bei abweichender Anschrift erfolgt die Zusendung der Karte an die Anschrift des Hauptkarten-Inhabers.
- Typ und Klasse der Kreditkarten-Partnerkarte entsprechen der vorhandenen BahnCard 25-Zusatzkarte / BahnCard 25-/BahnCard 50-Partnerkarte.

Bei Einsatz der BahnCard Kreditkarte werden automatisch wertvolle bahn.bonus-Punkte für das Bonusprogramm der Bahn gesammelt. Hierfür gelten die Bedingungen der Deutschen Bahn AG für Teilnehmer am bahn.bonus-Programm, die bereits bei Bestellung der BahnCard zur Kenntnis genommen wurden, sowie die Bedingungen der BahnCard Kreditkarte.

Ihre persönlichen Angaben

Frau	Herr	Titel	Vorname
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Name			
Geburtsdatum (TT/MM/JJJJ)		Geburtsname	
Geburtsort		Staatsangehörigkeit	
Straße*		Hausnummer*	
PLZ*	Wohnort*		

* falls abweichend von Hauptkarte

Erklärungen und Einwilligungen

Datenweitergabeerklärung

Mit Abschluss dieses Vertrages ermächtige ich die Commerzbank AG (nachfolgend Bank), Kaiserplatz, 60311 Frankfurt, die DB Fernverkehr AG, Stephensonstraße 1, 60326 Frankfurt, über die Antragstellung, die Annahme oder Ablehnung meines Antrages unter Nennung meines Namens, meiner BahnCard-Nummer (bzw. der Nummer der vorläufigen BahnCard) und meines Geburtsdatums zu informieren sowie die für die Gutschrift der bahn.bonus-Punkte erforderlichen Daten (BahnCard-Nummer und monatliche Umsatzzsummen) zu übermitteln und zu verarbeiten. Die DB Fernverkehr AG wird diese Daten nur im Rahmen des Bundesdatenschutzgesetzes nutzen und nicht an Dritte weitergeben. Zur Feststellung, ob der Antragsteller eine BahnCard unter der angegebenen Nummer besitzt und damit die Vertragsvoraussetzungen erfüllt werden, wird die im Antrag angegebene BahnCard-Nummer sowie das Geburtsdatum vorab zur Überprüfung an die DB Fernverkehr AG übermittelt. Im Rahmen der Vertragserfüllung werden nachstehenden Unternehmen meine Daten mitgeteilt, soweit dies zur Abwicklung des Kreditkartenprogramms notwendig ist: DB Dialog Telefonservice GmbH, Salzufer 6, 10587 Berlin - für die Kundenbetreuung der BahnCard; Atos Worldline GmbH, Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main - für die Abrechnung der Kartenzahlungen; Swiss Post Solutions GmbH, Kronacherstraße 61, 96052 Bamberg - für die Erstellung und den Versand der Kreditkarte; Europäische Reiseversicherung AG, Vogelweidestraße 5, 81677 München - wenn bei der beantragten Kreditkarte ein Versicherungspaket enthalten ist. Darüber hinaus findet keine Datenweitergabe an Dritte statt. Diese Einwilligung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages.

Geldwäschegesetz

Der Gesetzgeber verpflichtet uns, folgende Erklärung von Ihnen einzuholen: Ja, ich handle im eigenen wirtschaftlichen Interesse und nicht auf fremde Veranlassung. Dies gilt für alle künftigen Transaktionen, andernfalls teile ich der Bank den wirtschaftlich Berechtigten sofort mit.

Bonitätsanfragen bei Banken

Die Ausgabe und Abwicklung der von mir beantragten Kreditkarte erfolgt durch die Commerzbank AG, Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main. Die Bank wird ermächtigt, die erforderlichen banküblichen Auskünfte bei der von mir angegebenen Bank einzuholen. Diese wird zur Auskunftserteilung ermächtigt. Diese Einwilligung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages.

Einwilligung in die Datenübermittlung zur Bonitätsprüfung

Ich willige ein, dass die Bank zum Zwecke der Bonitätsprüfung der InfoScore Consumer Data GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, und zum Zwecke der Scorewertermittlung der INFORMA Unternehmensberatung GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, die Daten aus dem Kartenantrag übermittelt. Die InfoScore Consumer Data GmbH speichert und übermittelt Daten, um den ihr angeschlossenen Unternehmen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Kunden zu geben. Die InfoScore Consumer Data GmbH stellt ihre Daten nur dann zur Verfügung, wenn diese Unternehmen ein berechtigtes Interesse an der Datenübermittlung glaubhaft darlegen. Die übermittelten Daten werden von den jeweiligen Empfängern ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt. Die INFORMA Unternehmensberatung GmbH berechnet und übermittelt so genannte Scorewerte. Bei diesen handelt es sich um Bonitätsinformationen auf Basis mathematisch-statistischer Verfahren, die immer nur ein allgemeines Zahlungsausfallrisiko und nicht die konkrete Bonität eines Kunden beschreiben. Der Kunde kann Auskunft bei der genannten Wirtschaftsauskunftei über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Für den Datenaustausch mit der genannten Wirtschaftsauskunftei befreit der Kunde die Bank vom Bankgeheimnis. Die Wirtschaftsauskunfteien sind berechtigt, die Daten im Wege der Auftragsdatenverarbeitung durch die InfoScore Software Service GmbH, Rheinstraße 99, 76532 Baden-Baden, verarbeiten zu lassen. Die Einwilligung ist Voraussetzung für das Zustandekommen des Vertrages.

Ich willige ein, dass die Commerzbank AG (nachstehend Kreditinstitut genannt) der SCHUFA Holding AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden, Daten über die Beantragung, den Abschluss und ggf. den revolvierenden Kreditrahmen sowie die Beendigung dieses Kreditkartenvertrages übermittelt.

Unabhängig davon wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über seine gegen mich bestehenden fälligen Forderungen übermitteln. Dies ist nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28a Absatz 1 Satz 1) zulässig, wenn ich die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht habe, die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und

- die Forderung vollstreckbar ist oder ich die Forderung ausdrücklich anerkannt habe oder
- ich nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens zweimal schriftlich gemahnt worden bin, das Kreditinstitut mich rechtzeitig, jedoch frühestens bei der ersten Mahnung, über die bevorstehende Übermittlung nach mindestens vier Wochen unterrichtet hat und ich die Forderung nicht bestritten habe oder
- das der Forderung zugrunde liegende Vertragsverhältnis aufgrund von Zahlungsverweigerungen vom Kreditinstitut fristlos gekündigt werden kann und das Kreditinstitut mich über die bevorstehende Übermittlung unterrichtet hat.

Darüber hinaus wird das Kreditinstitut der SCHUFA auch Daten über sonstiges nichtvertragsgemäßes Verhalten (z. B. betrügerisches Verhalten) übermitteln. Diese Meldungen dürfen nach dem Bundesdatenschutzgesetz (§ 28 Absatz 2) nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen des Kreditinstituts oder Dritter erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegt. Insofern befreie ich das Kreditinstitut zugleich vom Bankgeheimnis.

Die SCHUFA speichert und nutzt die erhaltenen Daten. Die Nutzung umfasst auch die Errechnung eines Wahrscheinlichkeitswertes auf Grundlage des SCHUFA-Datenbestandes zur Beurteilung des Kreditrisikos (Score). Die erhaltenen Daten übermittelt sie an ihre Vertragspartner im Europäischen Wirtschaftsraum und der Schweiz, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind Unternehmen, die aufgrund von Leistungen oder Lieferung finanzielle Ausfallrisiken tragen (insbesondere Kreditinstitute sowie Kreditkarten- und Leasinggesellschaften, aber auch etwa Vermietungs-, Handels-, Telekommunikations-, Energieversorgungs-, Versicherungs- und Inkassounternehmen). Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde und die Übermittlung nach Abwägung aller Interessen zulässig ist. Daher kann der Umfang der jeweils zur Verfügung gestellten Daten nach Art der Vertragspartner unterschiedlich sein. Darüber hinaus nutzt die SCHUFA die Daten zur Prüfung der Identität und des Alters von Personen auf Anfrage ihrer Vertragspartner, die beispielsweise Dienstleistungen im Internet anbieten.

Ich kann Auskunft bei der SCHUFA über die mich betreffenden gespeicherten Daten erhalten. Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren sind unter www.meinschufa.de abrufbar. Die postalische Adresse der SCHUFA lautet: SCHUFA Holding AG, Verbraucherservice, Postfach 56 40, 30056 Hannover.

Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte

(Stand: 04.2011)

Die BahnCard mit MasterCard® Kreditkartenfunktionalität (im Folgenden „BahnCard Kreditkarte“ genannt) wird von der Commerzbank Aktiengesellschaft, Kaiserplatz 16, 60311 Frankfurt am Main („Bank“) herausgegeben. Vertragspartner des Kreditkarten-Vertrages ist ausschließlich die Bank.

1. Berechtigter Personenkreis

Voraussetzung für die Ausstellung einer BahnCard Kreditkarte ist eine gültige BahnCard. Diese kann auch gleichzeitig mit der BahnCard Kreditkarte beantragt werden. Die Jugend BahnCard sowie etwaige Aktions-BahnCards erfüllen diese Voraussetzung nicht.

2. Verwendungsmöglichkeiten

Die von der Bank ausgegebene BahnCard Kreditkarte kann der Karteninhaber (Hauptkarteninhaber und Partnerkarteninhaber) im Inland und als weitere Dienstleistung auch im Ausland im Rahmen des MasterCard®-Karten-Verbundes einsetzen

- bei Vertragsunternehmen und darüber hinaus
- als weitere Dienstleistung zum Abheben von Bargeld an Geldautomaten sowie an Kassen von Kreditinstituten, dort zusätzlich gegen Vorlage eines Ausweispapiers (Bargeldservice). Für diesen Bargeldservice einschließlich der Zurverfügungstellung einer vom Karteninhaber beantragten PIN kann ein Entgelt erhoben werden.

Die Vertragsunternehmen sowie die Kreditinstitute und die Geldautomaten im Rahmen des Bargeldservice sind an den Akzeptanzsymbolen zu erkennen, die auf der BahnCard Kreditkarte zu sehen sind. Soweit mit der BahnCard Kreditkarte zusätzliche Leistungen (zum Beispiel Hilfe in Notfällen, Versicherungen) verbunden sind, richten sie sich nach den insoweit geltenden besonderen Regeln.

3. Persönliche Geheimzahl (PIN)

- Für die Nutzung von Geldautomaten und automatisierten Kassen kann gegen Entgelt dem Karteninhaber für seine BahnCard Kreditkarte eine persönliche Geheimzahl (PIN) zur Verfügung gestellt werden.
- Die Karte kann an Geldautomaten sowie an automatisierten Kassen, an denen im Zusammenhang mit der Verwendung der BahnCard Kreditkarte die PIN eingegeben werden muss, nicht mehr eingesetzt werden, wenn die PIN dreimal hintereinander falsch eingegeben wurde. Der Karteninhaber sollte sich in diesem Fall mit dem Kartenservice der Bank in Verbindung setzen.

4. Autorisierung von Kartenzahlungen durch den Karteninhaber

- Bei Nutzung der BahnCard Kreditkarte ist entweder
 - ein Beleg zu unterschreiben, auf den das Vertragsunternehmen die Kartendaten übertragen hat, oder
 - an Geldautomaten und automatisierten Kassen die PIN einzugeben.
 Nach vorheriger Abstimmung zwischen Karteninhaber und Vertragsunternehmen kann der Karteninhaber – insbesondere zur Beschleunigung eines Geschäftsvorfalles – ausnahmsweise darauf verzichten, den Beleg zu unterzeichnen, und stattdessen lediglich seine jeweilige Kartennummer angeben.
- Mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte erteilt der Karteninhaber die Zustimmung (Autorisierung) zur Ausführung der Kartenzahlung. Soweit dafür zusätzlich eine PIN oder die Unterschrift erforderlich ist, wird die Zustimmung erst mit deren Einsatz erteilt. Nach der Erteilung der Zustimmung kann der Karteninhaber die Kartenzahlung nicht mehr widerrufen.

5. Ablehnung von Kartenzahlungen durch die Bank

Die Bank ist berechtigt, die Kartenzahlungen abzulehnen, wenn sich der Karteninhaber nicht mit seiner PIN oder mittels Unterschrift legitimiert hat und wenn

- der für die Kartenzahlung geltende Verfügungsrahmen der Karten oder die finanzielle Nutzungsgrenze nicht eingehalten ist oder
- die Karte gesperrt ist.

Hierüber wird der Karteninhaber über das Terminal, an dem die Karte eingesetzt wird, unterrichtet.

6. Geschäftstag

Geschäftstag ist jeder Tag, an dem die an der Ausführung eines Zahlungsvorganges beteiligten Zahlungsdienstleister den für die Ausführung von Zahlungsvorgängen erforderlichen Geschäftsbetrieb unterhalten. Die Bank unterhält den für die Ausführung von Zahlungen erforderlichen Geschäftsbetrieb an allen Werktagen mit folgenden Ausnahmen:

- Sonnabende,
- 24. und 31.12.
- alle gesetzlichen Feiertage, auch wenn diese auf einen Werktag fallen,
- Werktage, an denen die kontoführende Stelle der Bank wegen örtlicher Besonderheiten (z. B. Karneval, Betriebsversammlung oder andere Gründe) geschlossen hat und diese im Außenbereich der Geschäftsstelle rechtzeitig vorher bekannt gemacht wurden.

7. Ausführungsfrist

Der Zahlungsvorgang wird vom Zahlungsempfänger ausgelöst. Nach Zugang des Zahlungsauftrages bei der Bank ist diese verpflichtet sicherzustellen, dass der Kartenzahlungsbetrag innerhalb der Ausführungsfrist von drei Geschäftstagen (ab dem 01.01.2012 ein Geschäftstag) beim Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers eingeht. Bei Kartenzahlungen innerhalb Deutschlands und in anderen Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) in Währungen eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährung) sowie bei Kartenzahlungen, bei denen der Zahlungsdienstleister des Zahlungsempfängers außerhalb des EWR (Drittstaaten) gelegen ist, werden Kartenzahlungen baldmöglichst bewirkt.

8. Kartenkonto, Hauptkarte und Partnerkarte

- Die Bank richtet für den Hauptkarteninhaber ein Kartenkonto ein, das in laufender Rechnung in Euro geführt wird. Alle mittels der Karte(n) getätigten Umsätze und im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages veranlassten und sonstigen Aufwendungen und Entgelte der Bank sowie die Guthabenzinsen werden über dieses Konto von der Bank monatlich abgerechnet. Diese Kreditkartenabrechnung ist gleichzeitig der Rechnungsabschluss. Das Kartenkonto darf vom Karteninhaber nicht zur Abwicklung des allgemeinen Zahlungsverkehrs genutzt werden. Zulässig sind nur Verfügungen mit der Kreditkarte und die Umbuchung von Guthaben zugunsten des Referenzkontos (vgl. unten Ziffer 10). Die Ausstellung von Schecks und Wechseln sowie Lastschriften zugunsten Dritter und Überweisungen zulasten des Kartenkontos auf andere Konten sind nicht zulässig.
- Zu der Hauptkarte kann eine Partnerkarte vergeben werden. Der Partnerkarteninhaber ist Bevollmächtigter des Hauptkarteninhabers. Als Bevollmächtigter ist er im Rahmen dieser Vertragsbedingungen berechtigt, mittels seiner Karte über das Kartenkonto des Hauptkarteninhabers zu verfügen. Der Partnerkarteninhaber ist berechtigt, Kreditkartenabrechnungen sowie sonstige Abrechnungen und Mitteilungen entgegenzunehmen und anzuerkennen. Ferner kann er Kündigungen des Kreditkarten-Vertrages und die Androhung der Verwertung von Sicherheiten entgegennehmen, sofern eine Zustimmung an den Kartenantragsteller nicht möglich ist. Zur Auflösung des Kreditkarten-Vertrages ist der Bevollmächtigte erst nach dem Tode des Hauptkarteninhabers berechtigt. Zur Erteilung von Untervollmachten ist der Bevollmächtigte nicht berechtigt. Die Vollmacht erlischt nicht mit dem Tode des Hauptkarteninhabers. Sie bleibt für die Erben des jeweils verstorbenen Hauptkarteninhabers in Kraft. Die Vollmacht kann vom Hauptkarteninhaber jederzeit widerrufen werden. Widerruf der Hauptkarteninhabers die Vollmacht, hat er die Bank hierüber unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Widerruf eines von mehreren Erben bringt die Vollmacht nur für den Widerrufenden zum Erlöschen. Der Bevollmächtigte kann dann von der Vollmacht nur noch gemeinsam mit dem Widerrufenden Gebrauch machen. Die Bank kann verlangen, dass sich der Widerrufende als Erbe ausweist. Die Vollmacht unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.

9. Verfügungsrahmen, finanzielle Nutzungsgrenze

- Der Karteninhaber darf die Karte nur innerhalb des Verfügungsrahmens und nur in der Weise nutzen, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist (finanzielle Nutzungsgrenze). Der Karteninhaber kann eine Änderung des Verfügungsrahmens mit der Bank vereinbaren.
- Auch wenn der Karteninhaber die finanziellen Nutzungsgrenzen nicht einhält, ist die Bank berechtigt, den Ersatz der Aufwendungen zu verlangen, die aus der Nutzung der Karte entstehen. Die Genehmigung einzelner Kartenumsätze führt nicht zur Einräumung eines Kredites, sondern erfolgt in der Erwartung, dass ein Ausgleich der Kartenumsätze bei Fälligkeit gewährleistet ist.

10. Guthabenverzinsung, Referenzkonto

- Guthaben auf dem Kartenkonto werden verzinst. Maßgebend für die Verzinsung ist das tägliche Guthaben. Die Zinsen werden monatlich gutgeschrieben. Die Höhe des jeweiligen Zinssatzes ergibt sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte. Eine Änderung des Zinssatzes wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.
- Der Karteninhaber kann über Guthaben auf dem Kartenkonto durch Benutzung der BahnCard Kreditkarte verfügen (Ziffer 1 der BahnCard Kreditkartenbedingungen) oder indem er die Bank beauftragt, das Guthaben auf sein Referenzkonto zu übertragen. Das Referenzkonto ist das Konto, das der Hauptkarteninhaber für den Einzug des jeweiligen Rechnungsbetrages benannt hat. Änderungen beim Referenzkonto sind der Bank gesondert schriftlich mitzuteilen. Die auf das Kartenkonto gebuchten Soll-Umsätze aus der Benutzung der Kreditkarte werden taggleich mit dem Guthaben verrechnet.

11. Kreditkartenbanking

- Der Hauptkarteninhaber und die Bank können vereinbaren, dass die Bank den Karteninhaber durch Bereitstellung der Kreditkartenabrechnung zum Abruf über das Internet über die aktuellen Umsätze und die daraus resultierenden Kontostände informiert. Ferner erhält der Karteninhaber sonstige Abrechnungen und Mitteilungen zu dem vereinbarten Kreditkarten-Vertrag. Über die Bereitstellung kann die Bank den Karteninhaber per E-Mail informieren.
- Zum Abruf erhalten der Hauptkarteninhaber und/oder der Partnerkarteninhaber von der Bank eine persönliche Identifikationsnummer (PIN), die nicht mit der PIN für die Kreditkarte identisch ist. Der Karteninhaber ist verpflichtet, auch diese PIN vor unberechtigtem Zugriff zu schützen.
- Die elektronisch eingestellten Informationen werden jeweils über einen Zeitraum von 24 Monaten zum Abruf bereitgehalten. Sie können vom Karteninhaber auf seinem Rechner gespeichert und über seinen am Rechner angeschlossenen Drucker ausgedruckt werden.
- Im Falle des Kreditkartenbankings entfällt die postalische Zusendung der Informationen. Wünscht der Karteninhaber zusätzlich zur Bereitstellung im Internet die Informationen in Papierform, kann hierfür ein Entgelt erhoben werden. Eine Änderung des Versandweges kann vom Hauptkarteninhaber jederzeit mit einem Vorlauf von 3 Geschäftstagen durchgeführt werden.
- Die Bank übernimmt keine Gewähr dafür, dass die vom Karteninhaber gespeicherten oder ausgedruckten elektronischen Informationen von Dritten (z.B. Finanzbehörden, Wirtschaftsprüfer) anerkannt werden.

12. Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten des Karteninhabers

- Unterschrift**
Der Karteninhaber hat die BahnCard Kreditkarte nach Erhalt unverzüglich auf dem Unterschriftsfeld zu unterschreiben.
- Sorgfältige Aufbewahrung der Kreditkarte**
Die Kreditkarte ist mit besonderer Sorgfalt aufzubewahren, um zu verhindern, dass sie abhandenkommt oder missbräuchlich verwendet wird. Sie darf insbesondere nicht unbeaufsichtigt im Kraftfahrzeug aufbewahrt werden. Denn jede Person, die im Besitz der Kreditkarte ist, hat die Möglichkeit, mit ihr missbräuchliche Verfügungen zu tätigen.
- Geheimhaltung der persönlichen Geheimzahl (PIN)**
Der Karteninhaber hat dafür Sorge zu tragen, dass keine andere Person Kenntnis von seiner persönlichen Geheimzahl (PIN) erlangt. Sie darf insbesondere nicht auf der BahnCard Kreditkarte vermerkt oder in anderer Weise zusammen mit dieser aufbewahrt werden. Jede Person, die die PIN kennt und in den Besitz der BahnCard Kreditkarte kommt, hat die Möglichkeit, mit der PIN und der Kreditkarte missbräuchliche Verfügungen zu tätigen (z. B. Geld an Geldautomaten abzuheben).
- Unterrichtungs- und Anzeigepflichten des Karteninhabers**
 - Stellt der Karteninhaber den Verlust seiner BahnCard Kreditkarte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von BahnCard Kreditkarte oder PIN fest, so hat er die Bank, und zwar möglichst unter der dem Karteninhaber mitgeteilten Sperrhotline, unverzüglich zu unterrichten, um die Karte sperren zu lassen. Die Kontaktdaten, unter denen eine Sperranzeige abgegeben werden kann, werden dem Karteninhaber gesondert mitgeteilt. Der Karteninhaber hat jeden Diebstahl oder Missbrauch auch unverzüglich bei der Polizei anzuzeigen.
 - Hat der Karteninhaber den Verdacht, dass eine andere Person unberechtigt in den Besitz seiner Kreditkarte gelangt ist, eine missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Kreditkarte oder PIN vorliegt, muss er ebenfalls unverzüglich eine Sperranzeige abgeben.
 - Der Karteninhaber hat die Abrechnungen der Bank auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und etwaige Einwendungen unverzüglich zu erheben. Falls regelmäßig erteilte Abrechnungen dem Karteninhaber nicht zugehen, muss er die Bank unverzüglich benachrichtigen. Die Benachrichtigungspflicht besteht auch beim Ausbleiben anderer Mitteilungen, deren Eingang der Karteninhaber erwartet.
 - Zur ordnungsgemäßen Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Karteninhaber der Bank Änderungen seines Namens und seiner Anschrift unverzüglich mitteilt.
- Anzeige-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten im Hinblick auf die mit der BahnCard Kreditkarte verbundenen Versicherungsleistungen**
Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, die sich aus den Versicherungsbedingungen ergebenden Anzeige-, Mitwirkungs- und Sorgfaltspflichten einzuhalten und im Falle der Beantragung einer Partnerkarte dafür Sorge zu tragen, dass auch der Partnerkarteninhaber diese Pflichten erfüllt.

13. Zahlungsverpflichtung des Hauptkarteninhabers

- Die Bank ist gegenüber Vertragsunternehmen sowie den Kreditinstituten, die die BahnCard Kreditkarte an ihren Geldautomaten akzeptieren, verpflichtet, die vom Karteninhaber mit der BahnCard Kreditkarte getätigten Umsätze zu begleichen.
- Die Bank unterrichtet den Hauptkarteninhaber mindestens einmal monatlich schriftlich oder auf dem vereinbarten Weg über alle im Zusammenhang mit der Begleichung der Kartenumsätze entstehenden Aufwendungen. Der Betrag ist sofort fällig. Nach Erteilung der Abrechnung werden die Umsätze zu dem auf der Mitteilung genannten Abrechnungstermin dem vereinbarten Abrechnungskonto belastet.
- Einwendungen und sonstige Beanstandungen des Karteninhabers aus dem Vertragsverhältnis zu dem Vertragsunternehmen, bei dem die Kreditkarte eingesetzt wurde, sind unmittelbar gegenüber dem Vertragsunternehmen geltend zu machen.

14. Fremdwährungsrechnung beim Auslandseinsatz

Bei Kundengeschäften in fremder Währung (z.B. Zahlungseingänge und Zahlungsausgänge) legt die Bank für den An- und Verkauf von Devisen, soweit nicht anderes vereinbart ist, als Referenzkurs zu dem jeweiligen Abrechnungstermin (13.00 Uhr Ortszeit Frankfurt) eines jeden Handelstages ermittelten und in ihren Internetseiten veröffentlichte Geld- bzw. Briefkurs zugrunde (<http://www.commerzbank.de>, dort Rubrik Marktdaten/Kursinformationen/Devisenkurse). Der An- und Verkauf von Devisen, dessen Ausführung die Bank im Rahmen des ordnungsgemäßen Arbeitsablaufs bis zum Abrechnungstermin nicht mehr möglich ist, rechnet die Bank zum jeweiligen Kurs des nächsten Abrechnungstermins ab. Der Geld- und Briefkurs wird unter Berücksichtigung der zum Abrechnungstermin im internationalen Devisenmarkt für die jeweilige Währung gehandelten Kurse ermittelt. Bei Zahlungsvorgängen in fremder Währung aus dem Einsatz der Karte erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, die Abrechnung zum Devisengeldkurs. Als Devisengeldkurs gilt der von der Bank bankarbeitstäglich um 13.00 Uhr unter Bezugnahme auf den internationalen Devisenmarkt festgestellte Kurs. Eine Änderung des in der Umrechnungsregelung genannten Referenzwechselkurses wird unmittelbar und ohne vorherige Benachrichtigung des Karteninhabers wirksam.

15. Entgeltregelung

- Die vom Karteninhaber gegenüber der Bank geschuldeten Entgelte ergeben sich aus dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte der Bank.
- Änderungen der Entgelte werden dem Hauptkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarteninhaber mit der Bank im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z.B. Kreditkartenbanking), können die Änderungen auch auf diesem Wege angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.
- Werden dem Hauptkarteninhaber Änderungen der Entgelte angeboten, kann er die Geschäftsbeziehung, für die die Änderung gelten soll, vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

- d) Soweit die Bank die in Artikel 248 §§ 1–16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen auf Verlangen des Karteninhabers häufiger als gesetzlich vorgeschrieben oder mit Hilfe anderer als standardmäßig mit dem Karteninhaber vereinbarter Kommunikationsmittel erbringt, ist die Bank berechtigt, dafür ein Entgelt zu erheben. Dies gilt auch, wenn auf Verlangen des Karteninhabers eine Information erbracht wird, die über die in Artikel 248 §§ 1–16 Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuch genannten Informationen hinausgeht.

16. Erstattungs- und Schadensersatzansprüche des Hauptkarteninhabers

a) Erstattung bei einer nicht autorisierten Zahlung

Im Falle einer nicht vom Karteninhaber autorisierten Zahlung hat die Bank gegen diesen keinen Anspruch auf Erstattung ihrer Aufwendungen. Sie ist verpflichtet, dem Hauptkarteninhaber den Zahlungsbetrag unverzüglich zu erstatten und das Kartenguthaben wieder auf den Stand zu bringen, auf dem es sich ohne die Belastung mit der nicht autorisierten Zahlung befunden hätte.

b) Erstattung bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages

- (1) Im Falle einer nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages kann der Hauptkarteninhaber von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Betrages des Zahlungsauftrages insoweit verlangen, als die Zahlung nicht erfolgt oder fehlerhaft war. Wurde der Betrag dem Kartenkonto belastet, bringt die Bank dieses wieder auf den Stand, auf dem es sich ohne die nicht erfolgten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsvorgang befunden hätte. Soweit vom Zahlungsbetrag Entgelte abgezogen worden sein sollten, übermitteln die Bank zugunsten des Zahlungsempfängers unverzüglich den abgezogenen Betrag.
- (2) Der Hauptkarteninhaber kann über den Absatz (1) hinaus von der Bank die Erstattung derjenigen Entgelte und Zinsen verlangen, die die Bank ihm im Zusammenhang mit der nicht erfolgten oder fehlerhaften Ausführung des Zahlungsauftrages in Rechnung gestellt oder mit denen sie das Kartenguthaben des Hauptkarteninhabers belastet hat.
- (3) Wurde ein Zahlungsvorgang nicht oder fehlerhaft ausgeführt, wird die Bank auf Verlangen des Hauptkarteninhabers den Zahlungsvorgang nachvollziehen und ihn über das Ergebnis unterrichten.

c) Schadensersatzansprüche

- (1) Bei nicht erfolgter oder fehlerhafter Ausführung eines autorisierten Zahlungsauftrages oder bei einer nicht autorisierten Zahlung kann der Hauptkarteninhaber von der Bank einen Schaden, der nicht bereits von den vorgenannten Erstattungsregeln erfasst ist, ersetzt verlangen. Dies gilt nicht, wenn die Bank die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Die Bank hat hierbei ein Verschulden, das einer zwischengeschalteten Stelle zur Last fällt, wie eigenes Verschulden zu vertreten, es sei denn, die wesentliche Ursache liegt bei einer zwischengeschalteten Stelle, die der Karteninhaber vorgegeben hat. Hat der Karteninhaber durch ein schuldhaftes Verhalten zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang Bank und Hauptkarteninhaber den Schaden zu tragen haben.
- (2) Die Haftung nach Absatz (1) ist auf € 12.500,- begrenzt. Diese betragsmäßige Haftungsgrenze gilt nicht
 - für nicht autorisierte Zahlungen,
 - bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Bank,
 - für Gefahren, die die Bank besonders übernommen hat, und
 - für den Zinsschaden des Hauptkarteninhabers.

d) Haftungs- und Einwendungsausschluss

- (1) Ansprüche des Hauptkarteninhabers nach den vorgenannten Regeln und Einwendungen des Hauptkarteninhabers gegen die Bank aufgrund nicht oder fehlerhaft ausgeführter Zahlungsaufträge oder aufgrund nicht autorisierter Zahlungen sind ausgeschlossen, wenn der Karteninhaber die Bank nicht spätestens 13 Monate nach dem Tag der Belastung mit einem nicht autorisierten oder fehlerhaft ausgeführten Zahlungsbetrag hiervon unterrichtet hat. Der Lauf der Frist beginnt nur, wenn die Bank den Hauptkarteninhaber über die Belastungsbuchung des Zahlungsbetrages entsprechend dem für Kontoinformationen vereinbarten Weg spätestens innerhalb eines Monats nach der Belastungsbuchung unterrichtet hat; anderenfalls ist für den Fristbeginn der Tag der Unterrichtung maßgeblich. Schadensersatzansprüche kann der Hauptkarteninhaber auch nach Ablauf der Frist in Satz 1 geltend machen, wenn er ohne Verschulden an der Einhaltung dieser Frist verhindert war.
- (2) Ansprüche des Hauptkarteninhabers sind auch ausgeschlossen, wenn die einen Anspruch begründenden Umstände
 - auf einem ungewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignis beruhen, auf das die Bank keinen Einfluss hat und dessen Folgen trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht hätten vermieden werden können, oder
 - von der Bank aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung herbeigeführt wurden.

17. Erstattungsanspruch bei autorisierter Kartenverfügung ohne genaue Betragsangabe und Frist für die Geltendmachung des Anspruchs

- a) Der Hauptkarteninhaber kann von der Bank die unverzügliche und ungekürzte Erstattung des Verfügungsbetrages verlangen, wenn er eine Kartenverfügung bei einem Vertragsunternehmen in der Weise autorisiert hat, dass
 - bei der Autorisierung der genaue Betrag nicht angegeben wurde und
 - der Zahlungsvorgang den Betrag übersteigt, den der Hauptkarteninhaber entsprechend seinem bisherigen Ausgabeverhalten, dem Inhalt des Kartenvertrages und den jeweiligen Umständen des Einzelfalles hätte erwarten können; mit einem etwaigen Währungsumtausch zusammenhängende Gründe bleiben außer Betracht, wenn der vereinbarte Referenzwechselkurs zugrunde gelegt wurde.Der Hauptkarteninhaber ist verpflichtet, gegenüber der Bank die Sachumstände darzulegen, aus denen er seinen Erstattungsanspruch herleitet.
- b) Der Anspruch auf Erstattung ist ausgeschlossen, wenn er nicht innerhalb von acht Wochen nach dem Zeitpunkt der Belastung des Umsatzes auf dem Abrechnungskonto gegenüber der Bank geltend gemacht wird.

18. Haftung des Hauptkarteninhabers für nicht autorisierte Kartenverfügungen

a) Haftung des Hauptkarteninhabers bis zur Sperranzeige

- (1) Verliert der Karteninhaber seine Karte oder PIN, werden sie ihm gestohlen oder kommen sie ihm sonst abhanden und kommt es dadurch zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, in Form
 - der Abhebung von Bargeld oder
 - der Verwendung der Kreditkarte bei einem Vertragsunternehmen, so haftet der Hauptkarteninhaber für Schäden, die bis zum Zeitpunkt der Sperranzeige verursacht werden, in Höhe von maximal € 50 ohne dass es darauf ankommt, ob den Karteninhaber an dem Verlust, Diebstahl oder sonstigen Abhandenkommen ein Verschulden trifft.
- (2) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Kartenverfügungen, ohne dass ein Verlust, Diebstahl oder ein sonstiges Abhandenkommen der Karte oder PIN vorliegt, haftet der Hauptkarteninhaber für die hierdurch entstandenen Schäden bis zu einem Betrag von maximal € 50, wenn der Karteninhaber seine Pflicht zur sicheren Aufbewahrung von Karte oder PIN schuldhaft verletzt hat.
- (3) Erfolgt der Einsatz der Karte in einem Land außerhalb Deutschlands und des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) (Drittstaat) oder in der Währung eines Staates außerhalb des EWR (Drittstaatenwährungszahlung), trägt der Hauptkarteninhaber den aufgrund nicht autorisierter Kartenverfügungen entstehenden Schaden nach Abs. 1 und 2 auch über einen Betrag von maximal € 50 hinaus, wenn der Karteninhaber die ihm nach diesen Bedingungen obliegenden Pflichten fahrlässig verletzt hat. Hat die Bank durch eine Verletzung ihrer Pflichten zur Entstehung des Schadens beigetragen, haftet die Bank für den entstandenen Schaden im Umfang des von ihr zu vertretenden Mitverschuldens.
- (4) Der Hauptkarteninhaber ist nicht zum Ersatz des Schadens nach Abs. (1) bis (3) verpflichtet, wenn der Karteninhaber die Sperranzeige nicht abgeben konnte, weil die Bank nicht die Möglichkeit zur Entgegennahme der Sperranzeige sichergestellt hatte und der Schaden dadurch eingetreten ist.
- (5) Kommt es vor der Sperranzeige zu nicht autorisierten Verfügungen und hat der Karteninhaber seine Sorgfaltspflichten nach diesen Bedingungen vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt oder in betrügerischer Absicht gehandelt, trägt der Hauptkarteninhaber den hierdurch entstandenen Schaden in vollem Umfang. Grobe Fahrlässigkeit des Karteninhabers kann insbesondere dann vorliegen, wenn
 - er den Verlust, Diebstahl oder die missbräuchliche Verfügung der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline schuldhaft nicht unverzüglich mitgeteilt hat,
 - die persönliche Geheimzahl auf der Karte vermerkt oder zusammen mit der Karte verwahrt war (zum Beispiel im Originalbrief, in dem sie dem Karteninhaber mitgeteilt wurde),
 - die persönliche Geheimzahl einer anderen Person mitgeteilt und der Missbrauch dadurch verursacht wurde.
- (6) Die Haftung für Schäden, die innerhalb des Zeitraums, für den der Verfügungsrahmen gilt, verursacht werden, beschränkt sich jeweils auf den für die Karte geltenden Verfügungsrahmen.

b) Haftung des Hauptkarteninhabers ab Sperranzeige

Sobald der Verlust oder Diebstahl der Karte, die missbräuchliche Verwendung oder eine sonstige nicht autorisierte Nutzung von Karte oder PIN gegenüber der Bank oder der ihm von der Bank mitgeteilten Sperrhotline angezeigt wurde, übernimmt die Bank alle danach durch Verfügungen in Form

- der Abhebung von Bargeld oder
- der Verwendung der Karte bei einem Vertragsunternehmen entstehenden Schäden. Handelt der Karteninhaber in betrügerischer Absicht, trägt der Karteninhaber auch die nach der Sperranzeige entstehenden Schäden.

19. Eigentum und Gültigkeit

Die BahnCard Kreditkarte bleibt im Eigentum der Bank. Sie ist nicht übertragbar. Die BahnCard Kreditkarte ist nur für den auf der Karte angegebenen Zeitraum gültig. Im Jahr der Antragstellung wird die BahnCard Kreditkarte nur für die Restlaufzeit der BahnCard ausgestellt und der Jahrespreis anteilig berechnet. In Folgejahren richtet sich die Laufzeit der BahnCard Kreditkarte nach der Laufzeit der BahnCard. Mit der Aushändigung einer neuen BahnCard Kreditkarte, spätestens aber nach Ablauf der Gültigkeit, ist die Bank berechtigt, die alte Karte zurückzuverlangen. Endet die Berechtigung, die BahnCard Kreditkarte zu nutzen, vorher (z. B. durch Kündigung des Kreditkarten-Vertrages), so hat der Karteninhaber die BahnCard Kreditkarte unverzüglich an die Bank zurückzugeben. Die Bank behält sich das Recht vor, auch während der Laufzeit einer BahnCard Kreditkarte diese gegen eine neue auszutauschen. Kosten entstehen dem Hauptkarteninhaber dadurch nicht.

20. Kündigungsrecht des Hauptkarteninhabers

Der Hauptkarteninhaber kann den Kreditkarten-Vertrag jederzeit mit einer Kündigungsfrist von einem Monat kündigen.

21. Kündigungsrecht der Bank

- a) Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag unter Einhaltung einer angemessenen, mindestens zweimonatigen Kündigungsfrist jeweils zum Ende eines Monats kündigen. Die Bank wird den Kreditkarten-Vertrag mit einer längeren Kündigungsfrist kündigen, wenn dies unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Hauptkarteninhabers geboten ist.
- b) Die Bank kann den Kreditkarten-Vertrag fristlos kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, durch den die Fortsetzung des Kreditkarten-Vertrages auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des Hauptkarteninhabers für die Bank unzumutbar ist. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn der Hauptkarteninhaber unrichtige Angaben über seine Vermögenslage gemacht hat und die Bank hierauf die Entscheidung über den Abschluss des Kreditkarten-Vertrages gestützt hat oder wenn eine wesentliche Verschlechterung seiner Vermögenslage eintritt oder einzutreten droht und dadurch die Erfüllung der Verbindlichkeiten aus dem Kartenvertrag gegenüber der Bank gefährdet ist. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht, ist die Kündigung erst nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, dies ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 Absätze 2 und 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich.

22. Folgen der Kündigung

Mit Wirksamwerden der Kündigung darf die BahnCard Kreditkarte nicht mehr benutzt werden und sämtliche Ansprüche aus den Versicherungsleistungen sowieso sonstigen Leistungen der Karte erlöschen. Die Karte ist unverzüglich vom Karteninhaber zu vernichten (z. B. Durchschneiden). Endet der zugrunde liegende BahnCard-Vertrag durch ordentliche Kündigung, so endet auch der BahnCard-Kreditkarten-Vertrag mit der Bank automatisch zum Ablaufdatum der BahnCard Kreditkarte.

23. Einziehung und Sperre der Karte

Die Bank darf die BahnCard Kreditkarte sperren und den Einzug der BahnCard Kreditkarte (z. B. an Geldautomaten) veranlassen,

- wenn sie berechtigt ist, den Kreditkarten-Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen,
- wenn sachliche Gründe im Zusammenhang mit der Sicherheit der BahnCard Kreditkarte dies rechtfertigen oder
- wenn der Verdacht einer nicht autorisierten oder betrügerischen Verwendung der BahnCard Kreditkarte besteht.

Die Bank wird den Hauptkarteninhaber nach der Sperre, über die Sperre unterrichten. Die Angabe von Gründen unterbleibt, soweit die Bank gegen sonstige Rechtsvorschriften verstößt. Die Bank wird die BahnCard Kreditkarte entsperren oder diese durch eine neue Karte ersetzen, wenn die Gründe für die Sperre nicht mehr gegeben sind. Auch hierüber unterrichtet sie den Hauptkarteninhaber unverzüglich.

24. Leistungen Dritter bzw. Änderungen im technischen/organisatorischen Bereich

a) Outsourcing

- (1) Die Bank ist berechtigt, z. B. für die technische Abwicklung des Zahlungsverkehrs bei der Bank selbst, externe Dienstleister einzuschalten. Die Bank wird ein solches Unternehmen sorgfältig aussuchen und überwachen. Sie haftet für die Tätigkeit des Unternehmens nach § 278 BGB. Das Unternehmen ist an in der Bank geltende Anweisungen für die Erledigung des Zahlungsverkehrs gebunden und unterliegt sowohl der Weisungsbefugnis der Bank als auch deren Kontrolle (Innenrevision). Die Bank wird die aufsichtsrechtlichen Vorgaben für die Einschaltung externer Dienstleister beachten. Die Bank wird das von ihr beauftragte Unternehmen und dessen Mitarbeiter verpflichten, die Vertraulichkeit der Kundendaten zu wahren. Die Kundendaten unterliegen dem Bankgeheimnis. Darüber hinaus sind sowohl die Bank als auch das von ihr beauftragte Unternehmen einschließlich deren Mitarbeiter verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.
- (2) Schaltet die Bank ein solches Unternehmen ein, wird sie dies dem Hauptkarteninhaber mindestens zwei Monate vorher mitteilen. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung der Bank übermittelt.

b) Wesentliche Änderung der technischen/organisatorischen Abwicklung

Im Hinblick auf die ordnungsgemäße Abwicklung der Zusammenarbeit behält sich die Bank Änderungen im technischen bzw. organisatorischen Bereich vor, die auf einer allgemeinen, handelsüblichen Änderung der technischen Standards, der Vorgaben der Kreditwirtschaft oder der gesetzlichen bzw. aufsichtsbehördlichen Regelungen beruhen. Eine darüber hinausgehende wesentliche technische bzw. organisatorische Änderung, die erhebliche Auswirkungen auf die Rechte und Pflichten des Hauptkarteninhabers oder der Bank hat, teilt die Bank dem Hauptkarteninhaber mindestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens mit. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht innerhalb von zwei Monaten nach Erhalt der Mitteilung angezeigt hat.

25. Änderungen der Geschäftsbedingungen

Änderungen der Geschäftsbedingungen werden dem Hauptkarteninhaber spätestens zwei Monate vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt ihres Wirksamwerdens in Textform angeboten. Hat der Hauptkarteninhaber mit der Bank im Rahmen seiner Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. das Kreditkartenbanking), können die Änderungen auch auf diesem Weg angeboten werden. Die Zustimmung des Hauptkarteninhabers gilt als erteilt, wenn er seine Ablehnung nicht vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen angezeigt hat. Auf diese Genehmigungswirkung wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen. Werden dem Hauptkarteninhaber Änderungen dieser Bedingungen angeboten, kann er diese Geschäftsbeziehung vor dem vorgeschlagenen Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderungen auch fristlos und kostenfrei kündigen. Auf dieses Kündigungsrecht wird ihn die Bank in ihrem Angebot besonders hinweisen.

26. Außergerichtliche Streitschlichtung und Beschwerdemöglichkeit

Für die Beilegung von Streitigkeiten mit der Bank besteht für Karteninhaber die Möglichkeit, den Ombudsmann der privaten Banken anzufordern. Betrifft der Beschwerdegegenstand eine Streitigkeit aus dem Anwendungsbereich des Zahlungsdienstrechtss (§§ 675c bis 676c des Bürgerlichen Gesetzbuches), können auch Karteninhaber, die nicht Verbraucher sind, den Ombudsmann der privaten Banken anrufen. Näheres regelt die „Verfahrensordnung für die Schlichtung von Kundenbeschwerden im deutschen Bankgewerbe“, die auf Wunsch zur Verfügung gestellt wird oder im Internet unter www.bankenverband.de abrufbar ist. Die Beschwerde ist schriftlich an die Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Postfach 04 03 07, 10062 Berlin, zu richten. Ferner besteht für den Karteninhaber die Möglichkeit, sich jederzeit schriftlich oder zur dortigen Niederschrift bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt über Verstöße der Bank gegen das Zahlungsdienstleistungsgesetz (ZAG), die §§ 675c–676c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) oder gegen Art. 248 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) zu beschweren.

Preis-und-Leistungs-Verzeichnis für die BahnCard Kreditkarte

(Stand: 04.2011)

Jahrespreis der BahnCard Kreditkarte

(zzgl. zum Preis der BahnCard)
Hauptkarte p.a. € 19,-
Hauptkarte „Platin“ p.a. € 49,-
Partnerkarte p.a. € 14,-
Partnerkarte „Platin“ p.a. € 29,-

Der Jahrespreis für die BahnCard Kreditkarte (Haupt- und Partnerkarte) wird bei unterjähriger Ausstellung (für ein sog. Rumpffahr) anteilig berechnet. Für die BahnCard Kreditkarte auf Basis der BahnCard 100 (1. und 2. Klasse) wird kein Jahrespreis erhoben.

Guthabenzins, p. a. grundsätzlich

Guthaben bis € 4.999,- EZB*-Zinssatz abzüglich 0,3 Prozentpunkte
Guthaben ab € 5.000,- EZB*-Zinssatz
Guthaben ab € 20.000,- EZB*-Zinssatz zuzüglich 0,3 Prozentpunkte

(*EZB = Europäische Zentralbank; der EZB-Zinssatz ist abrufbar unter <http://www.bundesbank.de/ezb>)

Umsätze außerhalb des Eurolandes

1,5% des Kartenumsatzes in Euro

Bargeldabhebung

Kostenlos an Geldausgabeautomaten der Commerzbank AG
€ 5,- pro Transaktion an fremden Geldausgabeautomaten und Bankschaltern anderer Institute, jedoch kostenlos, wenn die Zahlung zulasten eines auf dem Kreditkartenkonto vorhandenen Guthabens gebucht werden kann.

Erfolgt die Bargeldabhebung nicht in Euro, wird zusätzlich das Auslandseinsatzentgelt erhoben. Ferner können fremde Geldausgabeautomatenbetreiber Entgelte erheben, die zusätzlich zu dem Auszahlungsbetrag dem Kartenkonto belastet werden (Surcharge).

Sonstige Entgelte

PIN zur Bargeldabhebung – Erstanforderung	€ 2,-
PIN zur Bargeldabhebung – Nachforderung	€ 5,-
PIN für Online-Zugriff zum Kreditkartenbanking	kostenfrei
Anforderung einer Belegkopie	€ 7,50
Anforderung eines Originalbelegs	€ 10,-
Nachbestellung Kontoauszug	€ 10,-

Rücklastschriftentgelt für den Fall, dass der vom Karteninhaber beauftragte Lastschrifteinzug von der Zahlstelle nicht eingelöst oder wegen Widerspruch zurückgegeben wird

	€ 4,50 (zzgl. fremder Entgelte)
Bearbeitung von Mahnungen	€ 5,-
Ermittlung einer Kundenadresse	€ 15,-
SMS-Service (optional)	€ 0,29 pro SMS
Ersatzkarte	€ 15,-

Das Ersatzkartenentgelt fällt nicht an, falls die BahnCard Kreditkarte durch die Deutsche Bahn AG oder die Commerzbank AG beschädigt oder zerstört werden sollte. Ersatzkarten können nur bis zu einer Mindestlaufzeit von 14 Tagen ausgestellt werden. Zuzüglich Porto und eventueller Auslagen.

Hinweis zum Umfang der Einlagensicherung

Die Commerzbank ist dem Einlagensicherungsfonds des Bundesverbandes deutscher Banken e.V. und der Entschädigungseinrichtung deutscher Banken GmbH angeschlossen. Hierdurch sind alle Verbindlichkeiten, die in der Bilanzposition „Verbindlichkeiten gegenüber Kunden“ auszuweisen sind, gesichert. Hierzu zählen Sicht-, Termin- und Spareinlagen einschließlich der auf den Namen lautenden Sparbriefe. Die Sicherungsgrenze je Gläubiger beträgt 30% des für die Einlagensicherung maßgeblich haftenden Eigenkapitals der Commerzbank. Nicht geschützt sind Verbindlichkeiten, über die die Commerzbank Inhaberpapiere ausgestellt hat, wie z.B. Inhaberschuldverschreibungen und Inhabereinlagezertifikate, sowie Verbindlichkeiten gegen über Kreditinstituten. Im Falle des Abhandenkommens von Wertpapieren sind diese bis zur Höhe von € 20.000,- bei einem vom Kunden zu tragenden Selbstbehalt von 10% geschützt. Ich bin darauf hingewiesen worden, dass für die von der Commerzbank ausgegebenen Inhaberschuldverschreibungen kein Einlagensicherungsschutz besteht.

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Nachrichtlich

Teilnehmer am bahn.bonus-Programm können Prämienpunkte mit der BahnCard Kreditkarte sammeln.

Mit dem Einsatz der BahnCard Kreditkarte können Prämienpunkte zur Gutschrift im bahn.bonus-Programm der Deutschen Bahn AG gesammelt werden. Für die Errechnung des Volumens der gutzuschreibenden Prämienpunkte ist das Abrechnungsvolumen der monatlichen Kreditkartenabrechnung des Hauptkarteninhabers maßgeblich. Im Rahmen der Monatsabrechnung der BahnCard Kreditkarte erfolgt eine Summierung der einzelnen Zahlungsvorgänge zu einer Gesamtsumme. Im Rahmen dieser Gesamtsumme erhält der Hauptkarteninhaber Punkte wie folgt gutgeschrieben:

- Für alle nicht stornierten Umsätze mit der BahnCard Kreditkarte bei Konzernunternehmen der Deutschen Bahn AG (z.B. Kauf von Fahrkarten und/oder Zahlung der Jahresgebühr der BahnCard) wird 1 Prämienpunkt für jeweils volle € 2,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben. Hiervon unberührt erfolgt weiterhin die Gutschrift von bahn.bonus-Punkten für gezahlte Fahrkarten-/ BahnCard-Preise in Höhe von 1 Prämien- und Statuspunkt pro € 1,- Umsatz. Für alle anderen nicht stornierten Zahlungsvorgänge mit der BahnCard Kreditkarte wird 1 Prämienpunkt für jeweils volle € 3,- Abrechnungsvolumen gutgeschrieben.
- Von dieser Punktegutschrift sind ausgenommen: Bargeldabhebungen mit der BahnCard Kreditkarte, Jahrespreise der BahnCard Kreditkarte, Überweisungsgutschriften, Barein- und -auszahlungen, Zinszahlungen sowie die sonstigen Entgelte aus dem „Preis-und-Leistungs-Verzeichnis für die Bahn- Card Kreditkarte“.

Die aktuellen Bedingungen für das Sammeln und Einlösen von bahn.bonus- Punkten sowie die Bestimmungen zur Nutzung der BahnCard sind in den Beförderungsbedingungen der Deutschen Bahn AG geregelt. Der Abschluss einer solchen Vereinbarung ist für die Beantragung der BahnCard Kreditkarte nicht zwingend. Sollte bei einer bestehenden Vereinbarung das Sammeln von bahn.bonus-Punkten mit der BahnCard nicht gewünscht sein, kann dies über ein Ausscheiden des Karteninhabers aus dem bahn.bonus-Programm vollzogen werden. Dies hat der Karteninhaber gegenüber dem bahn.bonus-Service unter der Nummer 0180 5 340035 (14 ct/Min. Festnetzpreis; Mobilfunkpreis abweichend, max. 42 ct/Min.) oder im Internet unter www.bahn.de/bahn.bonus mitzuteilen. Ferner kann ein Karteninhaber gegenüber der Bank mitteilen, dass er keine bahn.bonus-Punkte mit der BahnCard Kreditkarte erwerben möchte.

Stand: 04.2011

COMMERZBANK Aktiengesellschaft

Informationen zum Vertragsschluss mit Verbrauchern einschließlich Widerrufsbelehrung für Geschäfte im Fernabsatz bei der BahnCard Kreditkarte

(Stand: 04.2011)

Diese Information gilt ausschließlich für den in Bezug auf die BahnCard Kreditkarte der Commerzbank AG zu schließenden Kreditkarten-Vertrag. Diese Information gilt bis auf weiteres und steht nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

A. Allgemeine Informationen

Name und Anschrift der Commerzbank AG (im Folgenden „Bank“ genannt):

COMMERZBANK Aktiengesellschaft
Kaiserplatz, 60311 Frankfurt am Main
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Klaus-Peter Müller
Vorstand: Martin Blessing (Vorsitzender), Frank Annuscheit, Markus Beumer, Jochen Klösges, Michael Reuther, Stefan Schmittmann, Ulrich Sieber, Eric Strutz, Martin Zielke

Telefon: 0180 5 013001
(14 ct/Min. Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
Telefax: 0180 5 013002
(14 ct/Min. Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
E-Mail: bahn@kreditkartenservice.commerzbank.de

Zuständige Aufsichtsbehörde der Bank:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, 53117 Bonn, und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt am Main
(Internet: www.bafin.de)

Eintragung der Bank im Handelsregister:

Amtsgericht Frankfurt am Main unter HRB 32000

Umsatzsteueridentifikationsnummer der Bank:

DE – 114 103 514

Hauptgeschäftstätigkeit der Bank:

Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb von Bankgeschäften aller Art und von damit zusammenhängenden Geschäften.

Name und Anschrift der Dienstleister:

Kundenbetreuung & Kreditkartenabrechnung:

Atos Worldline GmbH

Hahnstraße 25, 60528 Frankfurt am Main,
Geschäftsführer: Erik Munk Koefoed

Versicherer:

Europäische Reiseversicherung AG,

Rosenheimer Straße 116, 81669 München,
Richard Bader (Vorsitzender), Torsten Haase, Dr. Johann-Dietrich von Hülsen
Financial Insurance Company Limited, Niederlassung Deutschland
Martin-Behaim-Straße 8–10, 63263 Neu-Isenburg,
Hauptbevollmächtigter: Dr. Holger Hill

Vertragsprache:

Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Karteninhaber während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch. Soweit Texte in anderen Sprachen zur Verfügung stehen, dienen sie nur als Übersetzungshilfe.

Rechtsordnung/Gerichtsstand:

Für den Vertragsschluss und die Geschäftsverbindung zwischen dem Hauptkarteninhaber und den Vertragspartnern bei der BahnCard Kreditkarte gilt deutsches Recht. Es gibt keine vertragliche Rechtswahl oder Gerichtsstandsklausel.

Außergerichtliche Streitschlichtung:

Siehe Ziffer 26 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte

Hinweis zum Bestehen einer freiwilligen Einlagensicherung:

Die Einzelheiten ergeben sich aus dem Hinweis im Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte.

B. Informationen zum BahnCard Kreditkarten-Vertrag

Wesentliche Leistungsmerkmale:

Die Leistungsmerkmale für Kartenleistungen der Bank ergeben sich aus Ziffer 2 (Verwendungsmöglichkeiten), zur Guthabenverzinsung aus Ziffer 10 und zur Zahlungsverpflichtung aus Ziffer 13 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte.

Preise:

Die Preise für die BahnCard Kreditkarte ergeben sich aus dem Antragsformular und dem Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte. Die Möglichkeit zur Anpassung der Entgelte ist in Ziffer 15 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt.

Hinweis auf vom Karteninhaber zu zahlende Steuern und Kosten:

Die im Falle einer Guthabenverzinsung anfallenden Zinsen sind als Einkünfte steuerpflichtig. Bei Fragen sollte sich der Karteninhaber an die für ihn zuständige Steuerbehörde bzw. seinen steuerlichen Berater wenden. Dies gilt insbesondere, wenn er im Ausland steuerpflichtig ist. Eigene Kosten (z.B. für Ferngespräche, Porti) hat der Karteninhaber selber zu tragen.

Zusätzliche Telekommunikationskosten:

Abweichend von den üblichen Telekommunikationskosten der Deutschen Telekom AG gelten nach Maßgabe der Tarife der Deutschen Telekom für Servicenummern, die mit den nachfolgenden Ziffern beginnen, folgende Tarife (Stand Januar 2011):
01802 0,06 €/Verbindung (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
01803 0,09 €/Min. (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
01805 0,14 €/Min. (Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
Erfolgt die Verbindung über andere Telefon-Provider, insbesondere per Mobilfunk oder aus dem Ausland, können höhere Entgelte anfallen.

Leistungsvorbehalt:

Keiner.

Zahlung und Erfüllung des Vertrages:

Die Jahrespreise für die BahnCard Kreditkarte werden jährlich im Voraus dem Kreditkartenkonto des Hauptkarteninhabers belastet. Die Zahlungsverpflichtungen, die sich gegenüber den Vertragsunternehmen beim Einsatz der Karte ergeben, sind in Ziffer 13 der Kartenbedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt. Die Guthabenzinsen werden dem Kreditkartenkonto zum Rechnungslauf monatlich gutgeschrieben. Eingezahlte Geldbeträge und Zahlungseingänge schreibt die Bank dem Kreditkartenkonto gut. Die Bank erfüllt eine Zahlungsverpflichtung durch Zahlung im Rahmen des MasterCard® Verbundes an ein Vertragsunternehmen oder durch Auszahlung an den Karteninhaber am Geldausgabeautomaten.

Vertragliche Kündigungsregeln:

Das Kündigungsrecht ist in Ziffer 20 bis 22 der Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt.

Mindestlaufzeit des Vertrages:

Ein Monat.

Sonstige Rechte und Pflichten von Bank und Hauptkarteninhaber:

Die Grundregeln für die Geschäftsverbindung zwischen Bank und Hauptkarteninhaber sind in den Bedingungen für die BahnCard Kreditkarte geregelt. Diese stehen nur in deutscher Sprache zur Verfügung.

C. Informationen über die Besonderheiten des Fernabsatzvertrages

Information zum Zustandekommen des Kreditkarten-Vertrages zur BahnCard Kreditkarte im Fernabsatz:

Der Hauptkarteninhaber gibt gegenüber der Bank ein ihn bindendes Angebot auf Abschluss des Kreditkarten-Vertrages ab, indem er den ausgefüllten Kreditkartenantrag (ggf. auch online) an die Bank übermittelt und dieser ihr zugeht. Der Kreditkarten-Vertrag kommt zustande, wenn die Bank dem Hauptkarteninhaber – nach der erforderlichen Identitätsprüfung – die Annahme des Kreditkarten-Vertrages durch Ausstellung einer gültigen BahnCard Kreditkarte erklärt.

D. Widerrufsbelehrung für den Hauptkarteninhaber bei Verträgen im Fernabsatz

Widerrufsrecht des Hauptkarteninhabers:

Der Hauptkarteninhaber ist an seine Willenserklärung zum Abschluss des Kreditkarten-Vertrages nicht mehr gebunden, wenn er sie binnen 14 Tagen widerruft.

Form des Widerrufs:

Der Widerruf muss in Textform (z. B. schriftlich, mittels Telefax- oder E-Mail-Nachricht) erfolgen. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten.

Fristlauf:

Der Lauf der Frist für den Widerruf beginnt einen Tag, nachdem dem Hauptkarteninhaber

- ein Exemplar dieser Widerrufsbelehrung,
- die Vertragsbestimmungen einschließlich der Geschäftsbedingungen und das Preis- und Leistungsverzeichnis für die BahnCard Kreditkarte,
- die Informationen, zu denen die Bank nach den Vorschriften über den Fernabsatz (§ 312c Abs. 1 BGB i. V. m. Art 246;248 EGBGB) verpflichtet ist,

in Textform mitgeteilt wurden, aber nicht vor dem Tag des Vertragsschlusses und – wenn der Vertrag über das Internet beantragt wird – nicht vor Erfüllung der Pflichten aus den Vorschriften zum elektronischen Geschäftsverkehr (§ 312e BGB i. V. m. Art. 246, § 3 EGBGB). Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Adressat des Widerrufs:

Der Widerruf ist zu senden an den BahnCard Kreditkarten-Service der Commerzbank AG, Postfach 11 03 47, 60038 Frankfurt am Main
Telefax: 01805/013002 (14 ct/Min. Festnetzpreis; Tarif bei Mobilfunk max. 42 ct/Min.)
E-Mail: bahn@kreditkartenservice.commerzbank.de

Widerrufsfolgen:

Hat der Hauptkarteninhaber vor Ablauf der Widerrufsfrist bereits eine Leistung von der Bank erhalten, so kann er sein Widerrufsrecht dennoch ausüben. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und gegebenenfalls gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben.

Kann der Karteninhaber die von der Bank ihm gegenüber erbrachte Leistung ganz oder teilweise nicht zurückgewähren, beispielsweise weil dies nach dem Inhalt der erhaltenen Leistung ausgeschlossen ist, so ist der Hauptkarteninhaber verpflichtet, insoweit Wertersatz zu leisten. Dies kann dazu führen, dass der Hauptkarteninhaber die vertraglichen Zahlungsverpflichtungen für den Zeitraum bis zum Widerruf gleichwohl erfüllen muss. Dies gilt auch für den Fall, dass er die von dem Vertragspartner erbrachte Leistung bestimmungsgemäß genutzt hat. Diese Verpflichtung zum Wertersatz kann der Hauptkarteninhaber vermeiden, wenn er die Leistung der Vertragspartner vor Ablauf der Widerrufsfrist nicht in Anspruch nimmt.

Eine Verpflichtung des Hauptkarteninhabers zur Zahlung der Entgelte und Zinsen für die bis zur Ausübung des Widerrufsrechts von dem Vertragspartner erbrachten Leistungen besteht nur, wenn der Hauptkarteninhaber ausdrücklich zugestimmt hat, dass der Vertragspartner vor Ende der Widerrufsfrist mit der Ausführung der vertraglichen Leistung beginnt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen muss der Hauptkarteninhaber innerhalb von 30 Tagen nach Absendung seiner Widerrufserklärung und die Bank innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Widerrufserklärung erfüllen.

Erlöschen des Widerrufsrechts:

Das Widerrufsrecht des Hauptkarteninhabers erlischt vorzeitig, wenn ein Geschäft von beiden Seiten auf ausdrücklichen Wunsch des Hauptkarteninhabers vollständig erfüllt ist, bevor der Hauptkarteninhaber sein Widerrufsrecht ausgeübt hat.

Ende der Widerrufsbelehrung

COMMERZBANK Aktiengesellschaft